



Gemeinde Erzhausen

- Die Bürgermeisterin -

Die Bürgermeisterin • Rodenseestraße 3 • 64386 Erzhausen

An die
Einwohnerinnen und Einwohner
in Erzhausen

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Lange, Zimmer 104
Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen

Telefon: 06150 / 97 67 - 33

Telefax: 06150 / 97 67 - 47

E-Mail: claudia.lange@erzhausen.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum: 8.5.2019

Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Liebe Erzhäuserinnen,
liebe Erzhäuser,

Am 8.5.2020 hat die Hessische Landesregierungen die geänderten Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus öffentlich bekannt gemacht. Sie erhalten hier einen

Überblick über die wesentlichen Regelungen aller Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, die vom 9.5. bzw. 15.5. bis zunächst 5.6.2020 gelten:

I. QUARANTÄNE (Erste Verordnung)

Die Quarantäneregeln bleiben bestehen wie seit dem 19.4.2020. Es gibt lediglich eine zeitliche Änderung für Saisonarbeiter.

Die wesentliche aktuelle Regelung ist:

Wer aus dem Ausland nach Hessen einreist oder aus einem vom Robert-Koch-Institut vor dem 10.4.2020 als Risikogebiet festgelegten Gebiet nach Hessen einreist, hat sich **unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Einreise ständig dort abzusondern**. Dies gilt auch für Personen, die zuerst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. **Besuche von Personen**, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, **sind in dieser Zeit verboten**. Die Personen haben das zuständige **Gesundheitsamt zu kontaktieren** und unterliegen während der Zeit der Absonderung der Beobachtung durch das

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE55500600000000023400

zuständige Gesundheitsamt. Verstöße, vorsätzlich oder fahrlässig, können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Regelung enthält Ausnahmen, z.B. für Führer von Flugzeugen, Schiffen oder Lastwagen im Personen oder Güterverkehr und sonstige mitreisende Mitarbeiter, bestimmte Funktionsträger und Saisonarbeitskräfte und für Durchreisende.

Die vollständige aktualisierte Verordnung finden Sie auf <http://www.hessen.de> als konsolidierte Lesefassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020.

II. BESUCHSVERBOT FÜR BESTIMMTE EINRICHTUNGEN (Zweite Verordnung)

Es gibt **größere Änderungen für die Schulen** und **kleinere Änderungen für die Kindertagesstätten** und –horte, Tagesmütter und Kindertagespflegestellen sowie **Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen**.

In PFLEGEEINRICHTUNGEN, beispielsweise SENIORENZENTREN, wird die Dokumentation der **seit dem 4.5.2020** nach der 8. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus **möglichen Besuche** (ein Angehöriger oder eine sonst nahestehende Person einmal pro Woche für eine Stunde) um Vornamen und Telefonnummer erweitert.

1. Kindertageseinrichtungen, Horte, Tagesmütter, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen:

In der aktuellen Verordnung ist noch nicht vorgesehen, Kindertageseinrichtungen für den Regelbetrieb zu öffnen. Es sind aber weitere Gruppen von Erziehungsberechtigten hinzugekommen, für deren Kinder das Betretungsverbot nicht gilt. Neben berufstätigen gehören inzwischen auch Schüler und bestimmte Studierende dazu. Die sehr umfangreich gewordene aktuelle Liste der zur Notbetreuung Berechtigten finden Sie unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/corona-hessen/kitas-weitergeschlossen-notbetreuung-sichergestellt>

2. Änderungen für die Schulen in der Kurzfassung:

Am 18. Mai beginnt der Unterricht in Hessen für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende

- der 4. Klassen und der Klassenstufen darüber,
- der Jahrgangsstufen 1-3 der Förderschulen mit Förder-Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
- der Intensivklassen an Schulen der Sekundarstufe I,

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE55500600000000023400

- der Schulen für Erwachsene und der meisten Berufsschulen, auch der Schulen für Gesundheitsberufe.

Am 2. Juni beginnt der Unterricht in Hessen für die schulpflichtigen Kinder, die in Vorlaufkursen Deutschkenntnisse erwerben, und für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende

- der Jahrgangsstufen 1-3,
- der Vorklassen der Grund- und Förderschulen,
- der Intensivklassen an Grundschulen bzw. Grundstufen an Förderschulen,
- weiterer Jahrgangsstufen, Lerngruppen und Klassen beruflicher Schulen.

Um das Infektionsrisiko zu senken, sollen künftig maximal 15 Schüler zusammen unterrichtet werden. Dafür sollen Klassen geteilt werden.

Auf Antrag sind alle Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und alle Lehrkräfte die unabhängig des Alters zur Risikogruppe gehören, vom Schulbetrieb befreit. **Auf Antrag** werden auch Schüler und Studierende die zur Risikogruppe gehören sowie Schüler, Studierende und Lehrkräfte, die in einem Haushalt mit Personen leben, die zur Risikogruppe gehören, vom Schulbetrieb befreit.

Das bisherige Angebot der Notbetreuung bleibt bestehen (soweit die Kinder nicht Unterricht haben).

Wer krank ist, Kontakt zu Infizierten hatte oder der Quarantäne unterliegt, bleibt zu Hause.

3. Änderungen für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung, die bisher einem Betretungsverbot unterlagen, dürfen Werkstätten, Tagesförderstätten, Tagesstätten oder Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter wieder betreten, wenn

- die besondere Wohnform unmittelbar räumlich mit den Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten verbunden ist und sich dort (in der Wohnform) keine weiteren Menschen mit Behinderung aufhalten,
- sie in Betriebsbereichen arbeiten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit medizinischen und pflegerelevanten Produkten wie beispielsweise Schutzausrüstung, Medizinprodukte und Desinfektionsmitteln erbringen,
- sie in diesen Betriebsbereichen Einrichtungen des Infektionsschutzes mit Speisen und Getränken versorgen oder für Wäschereien tätig sind,
- sie dort im Bereich der Pflege und Haltung von Tieren, der Landwirtschaft oder der Landschaftspflege tätig sind.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist einzuhalten, es müssen Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden.

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400

Gehören sie zur Risikogruppe, gilt das nicht.

Wer krank ist, Kontakt zu Infizierten hatte oder der Quarantäne unterliegt, bleibt zu Hause.

Die vollständige aktualisierte Verordnung finden Sie auf <http://www.hessen.de> als konsolidierte Lesefassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020.

III. **BESCHRÄNKUNG VON SOZIALEN KONTAKTEN, BESCHRÄNKUNG VON BETRIEBEN UND ANGEBOTEN** (ehemals Dritte und Vierte Verordnung)

GEGENÜBER DEN REGELUNGEN VOM 19.4.2020 GIBT ES **WESENTLICHE ÄNDERUNGEN:**

Jetzt gilt:

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur **alleine**, mit **einer** weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des **eigenen und eines weiteren Hausstandes** gestattet.

Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

(Es ist der Satz entfallen: „Der Kontakt zu anderen Menschen ist außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu beschränken.“)

Schön für die Eltern: Im Rahmen der gegenseitigen Übernahme der Kinderbetreuung dürfen Kinder aus drei Familien (familiären Betreuungsgemeinschaften) zusammen betreut werden.

1. **ZUSAMMENKÜNFTE UND VERANSTALTUNGEN (öffentlich oder privat)**

Es darf ab dem 9.5.2020 **wieder Veranstaltungen bis zu 100 Personen** geben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Mit behördlicher Zustimmung ist sogar eine höhere Teilnehmerzahl möglich.

Das gilt für **öffentliche Zusammenkünfte**, Veranstaltungen und Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches in Räumen oder im Freien und auch für **private Zusammenkünfte** oder Veranstaltungen.

Die Voraussetzungen sind, dass

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400

- die Abstandsregeln eingehalten werden,
- eine Teilnehmerliste mit Namen, Adressen und Telefonnummern geführt wird,
- keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- geeignete Hygienekonzepte nach den Empfehlungen des RKI getroffen wurden,
- Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen gut sichtbar in Form von Aushängen angebracht sind,
- der Zutritt gesteuert wird und keine Warteschlangen entstehen,
- in Räumen die Anzahl der Personen durch die Raumgröße begrenzt ist.

Das bedeutet, auch Zusammenkünfte für Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen, Trauerfeiern und ähnliches können in diesem Rahmen wieder stattfinden. Wobei zu beachten ist, dass öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, wie gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken unabhängig von der Personenzahl weiterhin untersagt sind, ein Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit. Schwer zu verstehen, was das bedeutet. Ein Beispiel, wie es möglich wäre:

Die Familie trifft sich nach der Hochzeit im Garten, Familienmitglieder aus einer häuslichen Gemeinschaft können enger zusammensitzen oder -stehen, die anderen mit Abstand von 1,5 m zu den nächsten Personen. Man unterhält sich, freut sich, prostet sich zu (anstoßen eher nicht), Getränke und Essen stehen auf dem Tisch und können von den Gästen genommen werden, idealerweise so, dass nicht mehrere Personen hintereinander denselben Schöpflöffel anfassen, sondern mit ihrem Besteck oder ihren Händen den Gegenstand entnehmen können.

GROSSVERANSTALTUNGEN sind weiterhin untersagt. Dazu gehören Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen.

SENIORENBEGEGNUNGSTÄTTEN dürfen noch nicht öffnen.

2. SPORT- UND FREIZEITAKTIVITÄTEN

Der Sportbetrieb kann ab dem 9.5.2020 folgendermaßen wieder stattfinden

- sofern er kontaktfrei ausgeübt wird,
- ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird,
- Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
- keine Dusch- und Waschräume benutzt werden (ausgenommen die Toiletten),
- Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Zuschauer sind nicht gestattet.

Die Vorlage von Hygienekonzepten ist laut Verordnung nur für den Spitzensport und Profisport vorgeschrieben. Es ist jedoch in der Verantwortung des jeweiligen Vereins bzw. Veranstalters, dafür zu sorgen, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden.

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400

Meine Erwartung ist, dass alle Vereine, Gruppierungen und Abteilungen, die nach der Verordnung den Betrieb wiederaufnehmen, Verhaltensregeln für die Trainer, Lehrer, Jugendwarte und die Teilnehmer zu Papier bringen und aushändigen. In vielen Fällen sind diese bei den zuständigen Verbänden bereits erstellt worden und erhältlich. **Diese Regelwerke sind dem Ordnungsam und mir zuzuleiten.** Ein gutes Beispiel sind die Regeln des Tennisverbandes. Solche Konzepte werden in allen anderen Bereichen erstellt, im Gewerbe, im Rathaus, für die Schulen und Kindergärten. Es schützt die Verantwortlichen vor Vorwürfen, dass ohne das nötige Gefahrenbewusstsein gehandelt wird, und kann im Fall von Beschwerden oder Kontrollen zugrunde gelegt werden.

Für die Nutzung der Sporthalle ist die Vorlage eines entsprechenden Konzepts Voraussetzung, da insbesondere für die wechselnde Benutzung der Räume und Gegenstände die Einhaltung der Hygiene und entsprechende Reinigung sichergestellt sein muss.

FITNESSSTUDIOS, BOWLING- und KEGELBAHNEN und FREIZEITPARKS sowie ANDERE FREIZEITAKTIVITÄTEN dürfen den Betrieb **ab dem 15.5.2020** wiederaufnehmen, sofern ihrem Betrieb ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt.

BILDUNGSANGEBOTE wie VOLKSHOCHSCHULEN, MUSIKSCHULEN, KUNSTSCHULEN oder nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen dürfen Unterricht **in Gruppengrößen bis zu 15 Personen** anbieten, die einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten müssen.

Tanzlokale, Diskotheken, Schwimmbäder, Saunen und Prostitutionsstätten **bleiben weiterhin geschlossen.**

Ein paar Antworten auf Einzelfragen zu diesen Themen:

- Was ist mit Judo? Der Trainingsbetrieb muss kontaktfrei ablaufen. Das heißt, keine Zweikämpfe, aber Konditionstraining oder kontaktfreie Übungen sind möglich.
- Fußball: Das Training muss ebenfalls kontaktfrei ablaufen, d.h. keine Zweikämpfe.
- Blasorchester? Sofern es nicht unter Schulungsbetrieb fällt, gehört es zu Freizeitaktivitäten, die ab 15.5. wieder möglich sind. Es gibt offenbar vom Verband eine Ausarbeitung, wie die Hygiene trotz der mit dem Gebrauch der Instrumente erhöhten Tröpfchenverteilung umgegangen wird.
- Training KCE: Kontaktfrei, d.h. die Tanzschritte und Choreographie können eingeübt werden unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Bei allen Aktivitäten gilt: Wer krank ist, bleibt zu Hause.

3. EINKAUFEN und DIENSTLEISTUNGEN, ÖPNV

Es werden bis auf Tanzlokale, Diskotheken, Schwimmbäder, Thermal- und Wellnessbäder, Saunen und Prostitutionsstätten keine **Gewerbe** mehr generell geschlossen, alle **dürfen unter bestimmten Voraussetzungen öffnen und ihre Waren oder Dienstleistungen anbieten.** Die 800

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400

qm-Grenze für Verkaufsräume ist auch entfallen. Es kann **auch an Sonntagen zwischen 13 und 18 Uhr** geöffnet werden außer an Pfingstsonntag.

Die **Voraussetzungen** sind im Publikumsverkehr:

- Maximal eine Person je 20 qm zugänglicher Grundfläche
- 1,5 m Abstand zwischen Personen oder eine geeignete Trennvorrichtung
- Spielbereiche für Kinder werden gesperrt
- Aushänge über Abstands- und Hygienemaßnahmen
- Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht

Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt erfolgen unter Beachtung der Hygieneempfehlungen des RKI und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes. In Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen haben Dienstleister und Kunde eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Im **ÖFFENTLICHEN NAHVERKEHR** besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

HINWEIS: Das Gesundheitsamt wies darauf hin, dass **die tragbaren Acrylschirme die Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung nach der Verordnung NICHT erfüllen.**

4. GASTRONOMIE, ÜBERNACHTUNGSBETRIEBE

Eisdieleen dürfen ab dem 9.5. Eis wieder in Waffeln anbieten, und der Abstand von 50 m für den Verzehr fällt dann ebenfalls weg.

Im Übrigen bleiben die Regeln für die Abholung und Lieferung von Speisen für die Gastronomie und Übernachtungsbetriebe bis zum 14.5.2020 unverändert.

Ab dem 15.5.2020 dürfen GASTSTÄTTEN, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdieleen und andere Gewerbe Speisen und Getränke **auch zum Verzehr vor Ort** anbieten, wenn bestimmte **Voraussetzungen** vorliegen:

- maximal eine Person je 5 qm zugänglicher Grundfläche,
- zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m (außer bei Personen aus einem Hausstand), die 1,5 m können unterschritten werden, wenn es stattdessen geeignete Trennvorrichtungen gibt,
- bei Bewirtung in geschlossenen Räumen müssen Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste unter Beachtung des Datenschutzes erfasst werden,
- Küchenpersonal, Kellner, Servicekräfte müssen Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
- keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (z.B. Salzstreuer, Pfeffermühlen),
- Hygienekonzept und Aushänge zu Abstands- und Hygienemaßnahmen.

HOTELS und andere Übernachtungsbetriebe, auch Campingplätze, dürfen **ab dem 15.5.2020** wieder Übernachtungen anbieten, wenn Schwimmbäder, Sauna und Wellnessbereiche geschlossen bleiben, Hygienekonzepte vorliegen und Aushänge zu Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Die vollständige aktualisierte Verordnung finden Sie auf <http://www.hessen.de> als konsolidierte Lesefassung der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020. Sie ersetzt die bisherige Dritte und Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus.

IV. AUSSETZUNG NICHT NOTWENDIGER MEDIZINISCHER EINGRIFFE UND MELDEPFLICHT PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fünfte und Sechste Verordnung)

Die Fünfte und die Sechste Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind bis auf die Änderung des Datums, in dem die Verordnung außer Kraft treten soll, **vom 3.5. auf den 5.6.2020** nicht geändert worden.

Die Fünfte Verordnung regelt im Wesentlichen die Aussetzung medizinischer Eingriffe und die Meldepflicht für Beatmungsgeräte, die Sechste Verordnung die Meldepflicht für persönliche Schutzausrüstung ab einem bestimmten mindestens dreistelligen Bestand.

Die vollständigen aktualisierten Verordnungen finden Sie auf <http://www.hessen.de> als konsolidierte Lesefassung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 bzw. der Sechsten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 2. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen

- L a n g e -
(Bürgermeisterin)

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400